3/4 Z. 144/1874.

3198/336 1 Bo/.

Wird dem Professoren-Collegium der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien nach genommener Einsicht zurückgestellt.

Wien, am 2. April 1874

Für den k. k. Ackerbauminister

Der Sectionschef

Pommer

Entwurf einer Bestellung einer Bibliotheks-Ordnung

Prot. 158/1874 (Prot. No 13) erledigt.

ad acta

Wien 1/4 1874

Perne

Entwurf
einer
Bibliotheksordnung
der
k. k. Hochschule für Bodenkultur
zu
Wien

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bibliothek der k. k. Hochschule für Bodenkultur als unentbehrliches literarisches Hülfsmittel für die Zwecke der Hochschule soll den Geist wahrer Wissenschaft befördern und ein umsichtig angelegtes Archiv ihrer Werke sein.

§ 2.

Sie schließt daher alles Werthlose, Geringfügige und Entbehrliche aus, was bloße Neugierde oder Wünsche des Anfängers oder Ungelehrten befriedigen kann, es sei denn, daß sie solches geschenkt werde.

§ 3.

Auch soll sie in keiner Rücksicht jemals in einen todten Schatz ausarten, sondern namentlich für den akademischen Lehrer auf die aus-

zweckentsprechende Benützung bei nöthiger Ordnung und Sicherheit hingerichtet sein

§4.

Werke die einen vorzüglichen und bleibenden Werth haben sollen in keinem Fache vernachlässigt und die in irgend einem Fache fehlenden Hauptwerke bei vorkommender Gelegenheit nachgeschafft werden.

§5.

Insbesondere ist aber bei der Anschaffung auf allgemein unentbehrliche und auf solche Werke Bedacht zu nehmen, welche wegen ihrer Weitläufigkeit oder Kostbarkeit in der Regel die Grenzen einer Privatbibliothek übersteigen.

Anmerkung.
Zu den allgemein unentbehrlichen Werken sind besonders auch Wörterbücher lebender Sprachen zu rechnen.

§6.

Originale gehen in der Regel der Übersetzung vor und letztere sollen nur dann erworben werden, wenn sie durch bedeutende Anmerkungen und Zusätze den Werth des Originals überbieten.

§7.

Auszüge aus solchen Werken, deren Originale das Vermögen der Bibliothek nicht übersteigen, bleiben von denselben ausgeschlossen. Eine Ausnahme machen Auszüge, welche Berichtigungen

gen das Originals, Anmerkungen oder sonstige Vorzüge besitzen die dem Originale fehlen.

§ 8.

Wissenschaftliche Monographien sollen umso sorgfältiger gesammelt werden, je leichter sich dieselben im Laufe der Zeit selten machen oder ganz verlieren.

§ 9.

Von den wissenschaftlichen Zeitschriften hat die Bibliothek mit möglichster Berücksichtigung der ausländischen, namentlich der englischen, französischen und italienischen die wichtigsten zu halten.

§ 10.

Die Geschäfte der Bibliothek besorgt der Bibliothekar.

§ 11.

Derselbe hat auf die Erhaltung und vollkommene Benützbarkeit der Bibliothek sein stetes Augenmerk zu richten. Er muß Sorge tragen, daß die eingerichtete Ordnung in der Bibliothek herrsche und die von ihm geführten Kataloge ganz ihrer Bestimmung entsprechen. Auch hat er jährlich an das Lehrercollegium einen Generalbericht über die vorgefallenen Geschäfte, den Fortgang der Katalogisirung u. s. w. einzureichen

§ 12.

Das Lehrercollegium wählt jährlich aus seiner Mitte einen Bibliotheksreferenten. Derselbe hat die besondere Aufgabe, das Lehrercollegium mit allem die Bibliothek Betreffenden auf dem Laufenden zu erhalten. Besonders hat der Referent jederzeit Rechenschaft zu geben über die Etatsverhältnisse, er hat Vorschläge zu machen über nothwendige Ergänzungen der Bibliothek, ferner über die zweckmäßigste Aufstellung und Katalogisirung der vorhandenen Werke. Er muß ferner die in jedem Semester zum Zwecke von Neuanschaffungen abzuhaltende allgemeine Sitzung beim Rector beantragen, die richtige Führung der Bestellbücher von Seiten des Bibliothekars überwachen und sie auf Verlangen dem Lehrercollegium vorlegen und etwaige Wünsche und Beschwerden der Docenten und Studirenden zu erheben.

II Ordnung der Anschaffung

§ 13.

Das Lehrercollegium bestimmt die anzuschaffenden Bücher selbständig und unabhängig von einer Veranlassung durch den Bibliothekar.

Dieser hat aber demselben neben Übersichten der einheimischen Literatur aus den einlaufenden Ca[taloge]

taloge auswärtiger Literatur und bedeutender Buchauktionen mitzutheilen, um darauf Bestellungen machen zu können.

Alle Bücherbestellungen der Hochschule, welche durch den Bibliotheksreferenten dem Bibliothekar in der im folgenden Paragraphen bestimmten Form zugehen, hat derselbe unverzüglich auszuführen, sofern nicht die bestellten Bücher schon vorhanden sind.

§ 14.

Der Bibliotheksreferent hat in den Bestellbögen bei den einzelnen zur Anschaffung bezeichneten Werken die Verlagsbuchhandlung und Jahreszahl genau anzugeben und jede Bestellung mit der Bezeichnung des Tages ihrer Übermittlung an den Bibliothekar und seiner Unterschrift zu versehen. Nachdem die Bestellung von Seiten des Bibliothekars geschehen ist, hat derselbe die Liste mit der Bemerkung: „bestellt", sowie mit Datum und Unterschrift versehen dem Besteller zurückzugeben.

§ 15.

Über sämmtliche im Laufe des Jahres angeschaffte Bücher sind zwei Anschaffungsbücher, eines für das Lehrercollegium und eines für den Biblio-

thekar zu führen, und es sind darin
außer dem Preise der einzelnen Bü-
cher anzugeben, von welchem
Buchhändler und wann sie geliefert
worden sind, desgleichen der Tag ih-
rer Bestellung und die fortlaufende
Nummer in Übereinstimmung
mit dem Bestellbogen. Im Falle,
daß Bücher bestellt aber nicht ge-
liefert wären, ist die Ursache der
verzögerten Lieferung anzugeben.
Jedem Beamten ist die Einsicht
in diese Bücher auf der Bibliothek
gestattet.

§ 16.

Außerdem soll stets ein Deside-
rienbuch vorhanden sein, damit
in dasselbe Personen, welche
die Bibliothek zu benützen berech-
tigt sind, vermißte Bücher verzei-
chnen können, um deren Anschaf-
fung zu veranlassen.

§ 17.

Alle Bücher, welche aus dem
Buchladen bezogen, sollen bei der
Bestellung auf einem Bogen mit
Angabe des Verlegers, bei welchem
und des Jahres, in dem sie erschie-
nen sind, verzeichnet und das Ver-
zeichniß von dem Bibliothekar mit
genauer Bemerkung des Tages
der Bestellung unterschrieben werden.
Den Buchhändlern wird zu dem

werden bekannt gemacht, daß sie kein Buch für die Bibliothek verabfolgen lassen, das nicht in dieser Form verlangt worden ist, und sie sind verpflichtet, diese Bestellungsscheine ihren Rechnungen beizulegen, um solche bei jeder Veranlassung nachsehen und vergleichen zu können.

§ 18.

Alle Bücher sollen gehörig gebunden und am Fuße des Rückens, ferner auf dem Titelblatt mit den Buchstaben: „B. d. H. f. B." versehen sein

III.

Ordnung für die Benützung der Bibliothek

§ 19. (1.

Die Bibliothek ist in der Regel vom Anfange der Vorlesungen an bis zum gesetzlichen Schluß derselben zum Verleihen und Zurückliefern der Bücher alle Tage der Woche von 11–1 Uhr geöffnet.

Die Studierenden haben sich zur Abholung von Büchern in dieser Zeit einzufinden.

Anmerkung:
In den gesetzlichen Ferien ist die Bibliothek für Alle mit Ausnahme der ordentlichen Lehrer geschlossen.

§ 20. (2.

Die zu entlehnenden Bücher sind in der Regel durch Verlang-

zettel, welche in den dazu bestimmten Kasten gelegt werden, zu begehren, die in den Kästen befindlichen Zettel werden jeden Tag um 10 Uhr vom Diener herausgenommen. Die verlangten Bücher sind von demselben oder längstens am nächsten Tage gegen Ausstellung des Empfangscheines abzuholen.

Die Verlangzettel müssen die Größe eines Octavblattes haben, sowie den Titel des Buches deutlich geschrieben, das Datum und die Namensunterschrift des Entlehners enthalten. Ist das gewünschte Buch ausgeliehen oder fehlt es gänzlich, so wird der Verlangzettel mit der darauf geschriebenen Bemerkung „ausgeliehen" oder „fehlt" zurückgegeben.

§ 21. (3.

Nur den Docenten der Hochschule ist es gestattet, in dem Bibliothekzimmer sich der Leiter zu bedienen, Bücher aus den Fächern zu nehmen und auf irgend eine Weise zu benützen. Ebenso dürfen die Bibliotheks-Kataloge nur von den Docenten benützt werden.

§ 22. (4.

Größere Werke von allgemeinem Gebrauch (z. B. Wörterbücher und Bücher, welche zum Nachschlagen

unentbehrlich sind) sollen nur
an Dozenten in den Stunden,
während welcher die Bibliothek
geschlossen ist ausgeliehen wer-
den. Alles Durchzeichnen von
Kupfern etc. alles Einzeichnen oder
Einschreiben in die Bücher mit
Feder oder Bleistift, wären es auch
wirkliche Berichtigungen von
Druck- oder andern Fehlern, al-
les Umbiegen der Blätter, falsches
Brechen der Kupfer etc. ist untersagt.

Anmerkung:
Die neuesten Hefte der Zeit-
schriften liegen stets in den
Lesezimmern auf.

§ 23. 15.

Ein aus der Bibliothek entliehe-
nes Buch kann und soll nach 30 Tagen
vom Tage der Ausleihung an vom
Empfänger zurückgefordert wer-
den, wenn ein Anderer es wünscht.
Im Falle diese gleichzeitige Be-
werbung von zwei gleichberechti-
gten stattfindet ist das Buch vom
ersten Empfänger sofort nach
Ablauf dieser Frist zurückzuge-
ben.

§ 24. 16.

Gegen Ende des Sommer-
semesters, also zwischen dem 15.
u. 30. Juli sind sämmtliche ausge-
liehenen Bücher an die Bibliothek
zurückzuliefern, können aber
von den Dozenten, im Falle

anderen Bedürfnisses, nach 24 Stunden gegen neue Empfangscheine wieder entnommen werden.

Den Studenten wird der Termin für die Rückgabe durch ein besonderes Umlaufschreiben bekannt gegeben, dagegen sind die Studirenden 14 Tage vor dem Schlusse jeden Semesters durch Anschläge zur Rückgabe sämmtlicher von ihnen entliehenen Bücher aufzufordern. Wer dieser Mahnung nicht Folge leistet, kann mindestens für das nächste Semester des Rechtes die Bibliothek zu benützen verlustig erklärt werden.

Keinem Studierenden kann ein Abgangszeugniß ausgefertigt werden, bis er sich durch eine Bescheinigung des Bibliothekars ausgewiesen hat, daß er kein Buch der Bibliothek mehr in Händen habe.

§ 25. / 7.

Wer ein Buch verliert, beschädigt, beschreibt, durch Beschmutzung oder Einbiegung der Blätter verdirbt, hat den dadurch der Bibliothek verursachten Schaden vollständig zu ersetzen.

§ 26. / 8.

Wiederholte und auch amtlicher Erinnerung nicht abgestellte Unordnungen in der Zurückstellung

und der Behandlung der Bücher, verwirkt die fernere Benützung der Bibliothek.

§ 27. (9.

Die Benützung des Lesezimmers steht den Professoren von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends frei und in diesen Stunden können sich die Mitglieder des Lehrkörpers auch die Bibliothek öffnen lassen und für ihre Zwecke benützen

Auch das Lesezimmer der Studierenden ist den Tag über offen und können dieselben, während der Anwesenheit des Bibliothekars und so lange dieselbe dauert, Werke aus der Bibliothek zum Benützen im Lesezimmer erhalten, dieselben sind jedoch beim Schluße der Bibliothek wieder abzuliefern

§ 28. (10.

Allen Mitgliedern des Lehrkörpers steht das Recht zu, ganze Fächer der Bibliothek zu wissenschaftlichen Zwecken selbst durchzusehen und einzelne Werke an Ort und Stelle oder im Lesezimmer zu benützen. Sie sind in diesem Falle verbunden, die Wiedereinordnung der von ihnen herausgenommenen Bücher dem Bibliothekspersonale zu überlassen

§ 29. (11.

Diejenigen, welche Bücher aus der Bibliothek zu erhalten wünschen sind ohne Ausnahme verpflichtet, den Empfang jedes einzelnen Buches auf einem besonderen Zettel zu bescheinigen, dergleichen auf der Bibliothek bereit liegen. Der Bibliothekar hat sich jederzeit vor der Abgabe des Buches von der Richtigkeit und Genauigkeit der Empfangsbescheinigung zu überzeugen.

§ 30. (12.

Studierende erhalten in der Regel Bücher nur auf 30 Tage, nach deren Ablauf sie dieselben unaufgefordert zurückzubringen haben. Aus besonderen Gründen kann jedes an einen Studierenden ausgeliehene Buch von dem Bibliothekar zurückgefordert werden.

§ 31. (13.

Studierende sollen in der Regel höchstens 4 Bücher auf einmal erhalten.

Ausnahmsweise kann einzelnen Studierenden ein ausgedehnterer und freierer Gebrauch auf Empfehlung eines Professors gestattet werden.

§ 32. / 14.

Ist die auf dem Empfangsschein bemerkte Zeit der Benützung eines Buches verflossen, so hat der Empfänger solches unaufgefordert zurückzubringen und im Gegentheil dem Bibliotheksdiener jeden durch Saumseligkeit veranlaßten Gang zur Zurückforderung nach der festgesetzten, auf dem Mahnzettel bemerkten Taxe zu vergüten.

IV.

Druck und Mittheilung dieser Bibliotheksordnung

§ 33.

Die Bibliotheksordnung soll

1.) vollständig

2) im Auszuge für die Studierenden mit der Aufschrift:

„Ordnung für die Benützung der Bibliothek der k.k. Hochschule für Bodenkultur" gedruckt werden; der Auszug muß die doppelt numerirten Paragraphen enthalten.

§ 34.

Jeder Lehrer an der Hochschule soll ein vollständiges Exemplar der Bibliotheksordnung und jeder Studierende soll bei der Immatrikulirung ein Exemplar der Ordnung für die Benützung der Bibliothek unentgeldlich erhalten.